Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. Februar 2014

über die Unterzeichnung — im Namen der Union — einer Vereinbarung ►C1 zwischen der Europäischen Union und Island zur Festlegung der Modalitäten ◄ ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen

(2014/194/EU)

(ABl. L 106 vom 9.4.2014, S. 2)

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 321 vom 15.12.2022, S. 71 (2014/194/EU)

▼B

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. Februar 2014

über die Unterzeichnung — im Namen der Union — einer Vereinbarung ►C1 zwischen der Europäischen Union und Island zur Festlegung der Modalitäten ◄ ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen

(2014/194/EU)

Artikel 1

Die Unterzeichnung im Namen der Union der Vereinbarung ►C1 zwischen der Europäischen Union und Island zur Festlegung der Modalitäten ◄ seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen wird vorbehaltlich ihres Abschlusses genehmigt. ([1]).

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Vereinbarung im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

([1]) Der Wortlaut des Abkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.